

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

No 28.

Dresden, den 9. März.

1840.

Acht und zwanzigste öffentliche Sitzung am
6. März 1840.

Berathung des Berichts der vierten Deputation auf das Gesuch des Herrn Grafen von Schall-Niaucour, um Verwendung wegen gewisser Kosten in Ablösungsangelegenheiten. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über die allerhöchsten Decrete vom 11. und 30. November 1839 und vom 17. Januar 1840, die Verwendung der Kassenbestände und Kassenüberschüsse, so wie die Erbauung eines Museum betreffend. —

Die Sitzung beginnt gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit von 36 Mitgliedern. Gegenwärtig sind die Herren Staatsminister v. Beschau, v. Könnert und Rostiz-Wallwitz. Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und von den Herren v. Welck und Pflugk mit unterzeichnet.

Präsident v. Gerstorff: Auf der Registrate ist nichts eingegangen. Es hat aber der Herr Graf Hohenthal (Püchau) wegen Unwohlseins seine Abwesenheit zu entschuldigen gebeten. Ich würde nun zur Tagesordnung übergehen, und ersuche den Herrn Bürgermeister Starke den Bericht der vierten Deputation, über das Gesuch des Herrn Grafen v. Schall-Niaucour, um Verwendung wegen gewisser Kosten in Ablösungsangelegenheiten der Kammer vorzutragen.

Referent Bürgermeister Starke: Der Bericht der vierten Deputation lautet:

In einer unter dem 7. December 1839 (10. Januar 1840) der Ständeversammlung übergebenen Petition hat Herr Carl Graf v. Schall-Niaucour sich näher über eine vermeintliche Inconvenienz ausgesprochen, welche sich, nach den ihm zu Theil gewordenen Bescheidungen aus einer von den Justizbehörden des Landes sich verstatteten doctrinellen Auslegung einiger Stellen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 herausstelle, wenn man solche mit der keineswegs unklaren wörtlichen Bestimmung beregter Gesetzstellen in Vergleich ziehe, und zu Abhülfe dieses Uebelstandes, in der unten zu bemerkenden Maße einen besondern Antrag gestellt. —

Zur Beurtheilung desselben macht es sich nothwendig des Vorfalles, welcher diesen Antrag veranlaßt zu haben scheint, näher Erwähnung zu thun, und zugleich die Ansichten, welche Herr Impetrant hierüber hegt, einer Prüfung zu unterwerfen.

Als Besitzern der Rittergüter Ober- und Niedermalsch-

witz nebst Zubehörungen sind dem Herrn Grafen v. Schall von dem königlichen Kreisamte zu Budissin bei Gelegenheit der, rücksichtlich dieser Güter stattgefundenen Ablösung der Unterthannendienste, für diejenigen Verfügungen, welche gedachtes Kreisamt in Betreff der Wahrnehmung der Interessen der Realgläubiger nach §. 170 flgd. des Ablösungsgesetzes expedirt hat, Gebühren liquidirt und von dem Herrn Petenten erhoben worden, zu deren Abstattung derselbe sich aber nicht verpflichtet geachtet hat, weil seiner Ueberzeugung nach in dieser Angelegenheit kostenfrei hätte expedirt werden sollen. — Da ihm hierin nicht beigepflichtet worden, so hat sich der Herr Graf beschwerend an das königliche Appellationsgericht zu Budissin gewendet, und nachdem er auch von diesem abfällig beschieden worden, seine Beschwerde dem hohen Ministerio der Justiz vorgetragen, welches jedoch ebenfalls die gehoffte beifällige Bescheidung nicht ertheilt hat. —

Er wendet sich daher gegenwärtig an die Ständeversammlung, und zwar, wie es scheint, weniger wegen der ihm vermeintlich zugefügten Rechtsverletzung, als zu Gewinnung einer authentischen Interpretation der betreffenden Gesetzesstellen, über welche er Folgendes bemerkt hat:

In den §§. 276 und 279 des Ablösungsgesetzes sei vorgeschrieben worden, daß alle Verhandlungen, welche auf diesem Gesetze beruhten, ebenso wie die Entscheidungen der dabei vorkommenden Rechtspunkte gebühren- und stempelfrei expedirt werden sollten; und obwohl §. 276 sich zunächst nur auf die Specialcommissionen beziehe, so gehe doch aus §. 277 unverkennbar hervor, daß auch die Gerichtsbehörden gebühren- und stempelfrei expediren müßten, denn es besage dieselbe, daß für die, in Folge der Auseinandersetzungen vorkommenden Depositionen, welche bei den Specialcommissionen nie vorzukommen pflegten, von den Gerichtsbehörden Depositengebühren nicht gefordert werden dürften, und beginne mit dem Worte „auch“, wodurch er mit der vorhergehenden §. 276 dergestalt in Verbindung gebracht würde, daß beide Paragraphen zusammen gehörten, und nun das auch auf Gerichtsbehörden zu beziehen sei, was den Specialcommissionen zur Pflicht gemacht worden.

Ausnahmen von dieser Regel bedürften einer ausdrücklichen Festsetzung, wie sie in §. 279 rücksichtlich der Kosten, in der Appellationsinstanz angeordnet worden sei, und eine dergleichen sei das königl. Kreisamt für sich in Anspruch zu nehmen nicht ermächtigt gewesen.

Zwar, fährt Herr Impetrant fort, sei er bereits von dem hohen Ministerio der Justiz beschieden worden, daß a) die Worte des Ablösungsgesetzes in den §§. 276, 278 und 279 bloß soviel enthielten, daß die Verhandlungen bei den Ablösungsbehörden (den Specialcommissionen und der Generalcommission) kostenfrei sein sollten, und wenn Sachen, die bei den Ablösungsbehörden verhandelt würden, durch Appellationen an das Ober-Appellationsgericht gelangten, auch hier nach Befinden Kostenfreiheit eintreten könne, keineswegs aber mit